# RzF - 14 - zu § 88 Nr. 5 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 12.06.1986 - 13 A 83 A.3199

## Leitsätze

1. Die Überprüfung im flurbereinigungsrechtlichen Verfahren erstreckt sich auch auf die Frage, ob eine - unternehmensbedingte - Enteignung überhaupt stattgefunden hat.

2. In die Zuständigkeit der Zivilgerichte fällt nur der Streit über die Höhe der Geldentschädigung, nicht aber die Vorfrage, ob überhaupt eine Enteignung vorliegt.

## Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 28 - zu § 44 Abs. 4 FlurbG.